

471 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (377 der Beilagen): Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Das vorliegende Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im folgenden „Antidumpingkodex“ genannt) wurde bei der im Rahmen des GATT durchgeführten Handelskonferenz 1964/67 (Kennedy-Runde) ausgearbeitet.

Der Antidumpingkodex legt die Bestimmungen des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens aus und schafft Vorschriften für ihre Anwendung, um eine größere Einheitlichkeit und Sicherheit bei ihrer Durchführung durch die GATT-Staaten zu erreichen.

Der Antidumpingkodex hat gesetzändernden, verfassungsändernden Charakter im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG und bedarf der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. In Anwesenheit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Da eine generelle Transformation des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht möglich ist, kann das Übereinkommen nur im Wege einer speziellen Transformation innerstaatliche Geltung erlangen.

Der Handelsausschuß ist deshalb der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Ein diesbezüglicher Entwurf eines entsprechenden Durchführungsgesetzes in Form des Antidumpinggesetzes 1971 (376 der Beilagen) liegt dem Nationalrat zur Beschlussfassung vor.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, dessen

Art. 4 lit. a ii),
Art. 6 lit. e und
Art. 8 lit. e

verfassungsändernde Bestimmungen enthalten (377 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 18. Juni 1971

Müller
Berichterstatler

Staudinger
Obmann